

# Dienstleistungsvereinbarung für Standard Trainings und Consultings

Abhängig vom geografischen Sitz des Kunden wird die entsprechende regional zuständige Signavio-Niederlassung gemäß Tabelle im untenstehenden Abschnitt „Regionale Bestimmungen“ zum Vertragspartner des Kunden. Ausschließlich diese regional zuständige Gesellschaft wird in den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages mit „Signavio“ bezeichnet. Als „Kunde“ im Sinne dieser Vereinbarung wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, die mit Signavio in einem Vertragsverhältnis zur Inanspruchnahme einer DIENSTLEISTUNG gemäß Definition in § 1 steht. Der Kunde und Signavio werden im Nachfolgenden gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausführung von Consulting- oder Trainingsleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Signavio Softwareprodukten (nachfolgend auch als „DIENSTLEISTUNG“ bezeichnet).

(2) Die Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Softwareprodukten sowie die Erbringung von Support- oder Softwarepflegeleistungen sind explizit nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden ggf. in einer separaten Vereinbarung geregelt.

## § 2 Preise

(1) Sofern nachfolgend nicht anders bestimmt, richten sich die Preise der DIENSTLEISTUNG nach dem zugrundeliegenden Angebot.

(2) Die Entgelte sind mit Rechnungsstellung, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen zur Zahlung fällig. Der Kunde kann sie mittels Überweisung oder sonstiger von Signavio angebotener Zahlungsmittel begleichen. Im Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Erstreckt sich die DIENSTLEISTUNG über einen längeren Zeitraum als 2 (zwei) Monate, behält sich Signavio das Recht vor, monatliche Teilrechnungen zu legen.

(4) Die Preise verstehen sich exklusive Reisekosten und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe. Anfallende Reisekosten trägt der Kunde gemäß folgender Mindestkriterien: Bahnfahrten 2. Klasse, Economy Class Flüge sowie Unterkünfte in 3-Sterne Hotels. In den Reisekosten sind zudem erforderliche andere Reisemittel inbegriffen und vom Kunden zu tragen (z.B. Taxitransfer zu Bahnhof/Flughafen). Sofern der Erfüllungsort der DIENSTLEISTUNG in einer Region liegt, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbar ist, sind vom Kunden auch etwaige Kosten für einen Mietwagen der Kompaktklasse inklusive Treibstoffkosten zu übernehmen.

(5) Rechnungen werden grundsätzlich in elektronischer Form erstellt. Wünscht der Kunde Rechnungen per Post, sind diese kostenpflichtig.

## § 3 Geistiges Eigentum

(1) Sämtliche Rechte an schutzfähigen Materialien jeglicher Art, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestanden haben, verbleiben in jedem Fall bei ihrem bisherigen Eigentümer und werden von dieser Vereinbarung in keiner Weise berührt. Dies gilt insbesondere für die Rechte an Standardsoftwarekomponenten. Eine Übertragung von Verwertungsrechten von Signavio auf den Kunden findet in keinem Fall statt.

(2) Sofern im Zuge der DIENSTLEISTUNG schutzfähige Materialien, insbesondere Schulungsunterlagen oder Individualsoftware, von Signavio erstellt werden, verbleiben sämtliche Rechte hieran bei Signavio.

- a) Hinsichtlich Dokumentationen für Software und Schulungsunterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form räumt Signavio dem Kunden vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im zugrundeliegenden Angebot ein nicht-exklusives, unentgeltliches, zeitlich unbegrenztes und weltweites Nutzungsrecht ein.
- b) Hinsichtlich aller anderen Arten von Materialien (insbesondere Individualsoftware) räumt Signavio dem Kunden vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im zugrundeliegenden Angebot ein auf die Dauer der DIENSTLEISTUNG begrenztes, nicht-exklusives, unentgeltliches und weltweites Nutzungsrecht ein.

## § 4 Geheimhaltung

(1) Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Als Dritte gelten nicht mit der jeweiligen Partei verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen nur die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz (1) entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

- a) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz (1) bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 nicht nachgewiesen ist.

(4) Vertrauliche Informationen werden der jeweils anderen Partei auf erstes Anfordern zurückgegeben oder, nach Wahl dieser Partei, vernichtet.

## § 5 Haftung

(1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) In keinem Fall haftet eine der Parteien für Schadenersatz für atypische Schäden, mittelbare Schäden, bei­läufig entstandene Schäden oder Folgeschäden; auch nicht im Falle von Fahrlässigkeit oder Erfolgshaftung; unabhängig davon ob die Partei von einem Schaden wusste oder den Schaden absehen konnte.

(5) Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist die Haftung beider Parteien auf das durch den Kunden tatsächlich an Signavio zu entrichtende Entgelt für die DIENSTLEISTUNG nach diesem Vertrag begrenzt. In keinem Fall überschreitet die Haftung für eine der Parteien jedoch den jeweiligen Betrag gemäß Tabelle im untenstehenden Abschnitt „Regionale Bestimmungen“ („Haftungsobergrenze“).

(6) Sofern im Zuge der DIENSTLEISTUNG Software zum Einsatz kommt, die nicht in der Signavio Standard-Produktpalette enthalten ist und folge dessen nicht in den Geltungsbereich der Signavio AGB fällt, wird der Kunde Signavio von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der entsprechenden Software durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung dieser Software verbunden sind. Eine Software ist stets dann der Signavio Standard-Produktpalette zuzuordnen, wenn ihre Funktionalität auf der Signavio Website unter <https://www.signavio.com/products/business-transformation-suite/> beschrieben wird.

## § 6 Durchführung der DIENSTLEISTUNG

### A. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sofern sich solche nicht bereits aus dem zugrundeliegenden Angebot ergeben, wird Signavio dem Kunden im Vorfeld Informationen und Vorgaben zukommen lassen, die für die Durchführung der DIENSTLEISTUNG relevant sind. Darüber hinaus hat der Kunde jenen allgemeinen Mitwirkungspflichten nachzukommen, die für die DIENSTLEISTUNG als gewöhnlich vorausgesetzt werden können. Sofern die DIENSTLEISTUNG Arbeiten an der Betriebsstätte des Kunden beinhaltet, weist der Kunde im Vorfeld unaufgefordert sämtliche betroffenen Mitarbeiter von Signavio auf etwaige Sicherheitsbestimmungen oder sonstige spezifische Richtlinien hin.

(2) Jede Partei ist für die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit, sofern dieses Ereignis die Leistung unmöglich macht oder einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern würde. Als Ereignis höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, schwere Verkehrsbehinderungen, Energieausfälle, sowie Krankheit verantwortlicher Trainer oder Consultants. Sobald ein Ereignis höherer Gewalt absehbar ist, werden sich die Parteien unverzüglich in Verbindung setzen und im guten Glauben das weitere Vorgehen koordinieren. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als zwei Monate an, besteht für jede Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung, welches mit einer Frist von 7 (sieben) Tagen angekündigt werden muss. Zusätzliche Kosten, die mit einem Ereignis höherer Gewalt einhergehen, trägt jede Partei für sich selbst.

### B. Besondere Bestimmungen für Schulungen

Diese Bestimmungen finden nur Anwendung, sofern eine Schulung Teil der DIENSTLEISTUNG ist.

(1) Der Vertrag über die Durchführung einer Schulung kommt zustande, sobald die Buchung des Kunden von Signavio in Textform bestätigt wird.

(2) Sollte der Kunde individuelle Änderungen (z.B. an der Agenda der Schulung) beantragen, sind diese rechtzeitig bekannt zu geben, sodass sie seitens Signavio auf ihre Durchführbarkeit geprüft und ggf. übernommen

werden können. Signavio behält sich diesbezüglich das Recht vor, eine solche individuelle Änderung abzulehnen. Für offene Schulungen (siehe unten C.) sind individuelle Änderungen nicht möglich.

(3) Eine Bild- oder Tonaufzeichnung der Schulung, gleichgültig durch welche technischen Vorrichtungen, ist nicht gestattet.

(4) Dem Kunden ist es nicht gestattet, durch Signavio bereitgestellte Schulungsunterlagen für andere Zwecke als jenen der unternehmensinternen Schulung von Mitarbeitern, zu verwenden. Insbesondere ist es untersagt, diese Unterlagen an Dritte weiterzugeben, sie für Schulungen Dritter zu verwenden oder einen sonstigen gewerblichen Zweck damit zu verfolgen.

(5) Sofern der Kunde noch nicht oder nicht über ausreichende Nutzerlizenzen an den zu schulenden Signavio Produkten verfügt, werden den zu schulenden Mitarbeitern entsprechende Zugänge zur Verfügung gestellt. Eine über den Zweck und den Zeitraum der Schulung hinausgehende Nutzung, insbesondere zu operativen Zwecken, ist ausdrücklich untersagt. Für die Nutzung dieser Zugänge gilt der Signavio Software as a Service Rahmenvertrag (abrufbar unter <https://www.signavio.com/de/agb/>).

(6) Schulungen werden von professionellen Trainern durchgeführt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit durchgeführter Schulungen oder Schulungsmaterial seitens Signavio ist ausgeschlossen.

(7) Eine kundenseitige Stornierung einer Schulung bedarf der Textform und ist bis 8 (acht) Tage vor Schulungsbeginn kostenfrei möglich. Für eine spätere Stornierung sind 50 %, für Stornierungen am Tag des Schulungsbeginns 100 % des eigentlichen Schulungsentgelts zu entrichten. Sofern eine Schulung außerhalb der Räumlichkeiten Signavios geplant ist, trägt der Kunde im Falle seiner eigenen Stornierung zudem bereits getätigte oder seitens Signavio nicht mehr stornierbare Aufwände (z.B. bereits gebuchte Reisen).

### C. Zusatzbestimmungen für offene Schulungen

Zusätzlich zu obenstehenden besonderen Bestimmungen für Schulungen (B.) gilt für offene Schulungen wie folgt.

(1) Als „offene Schulungen“ werden in dieser Vereinbarung Schulungen bezeichnet, die (i) nicht vor Ort bei dem Kunden, sondern in von Signavio bereitgestellten Räumlichkeiten stattfinden und (ii) für Schulungsteilnehmer von unterschiedlichen Signavio-Kunden abgehalten werden.

(2) Mitarbeiter des Kunden können sich auf [www.signavio.com](http://www.signavio.com) zu einer offenen Schulung anmelden. Die Möglichkeit zur Anmeldung zu offenen Schulungen mitsamt Preisen stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses richtet sich nach den besonderen Bestimmungen für Schulungen oben (B.).

(3) Jede Partei trägt die ihr entstehenden Reisekosten in Verbindung mit der offenen Schulung selbst.

(4) Signavio behält sich das Recht vor, offene Schulungen bei zu geringer Teilnehmerzahl bis spätestens 7 (sieben) Tage vor Schulungsbeginn abzusagen. Sofern dem Kunden absagebedingt unwiederbringliche Kosten entstanden sind (z.B. Stornogebühren für bereits vor Absage gebuchter Reisen), erfolgt seitens Signavio keine Kostenübernahme.

### D. Besondere Bestimmungen für Consultings

Diese Bestimmungen finden nur Anwendung, sofern eine Consultingleistung Teil der DIENSTLEISTUNG ist.

(1) Zeitplan und Arbeitsergebnisse richten sich nach dem zugrundeliegenden Angebot. Sollten darüberhinausgehende Abstimmungen oder Änderungen erforderlich sein, werden sich die Parteien hierüber unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen verständigen.

(2) Der Kunde wird Signavio vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert eine Ansprechperson benennen, die für Abstimmungen im Zuge der Arbeiten auf Kundenseite verantwortlich ist.

(3) Sollte für den Kunden absehbar werden, dass über den Umfang des zugrundeliegenden Angebotes hinaus Arbeiten seitens Signavio gewünscht sind, wird er dies Signavio unverzüglich mitteilen. Signavio wird daraufhin ein entsprechendes Angebot vorlegen.

## § 7 Kündigung und Inanspruchnahme der DIENSTLEISTUNG

(1) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen.

(2) Die DIENSTLEISTUNG muss seitens Kunden binnen 6 (sechs) Monaten ab Beauftragung in Anspruch genommen werden, andernfalls die Verpflichtung zur Leistungserbringung von Signavio erlischt. Sollte durch die Nicht-Inanspruchnahme der DIENSTLEISTUNG ein Schaden entstehen, behält sich Signavio das Recht vor, diesen geltend zu machen. Insbesondere steht es Signavio frei, Ressourcen und Aufwände in Rechnung zu stellen, die für den ursprünglichen Leistungszeitraum nicht mehr anderweitig eingesetzt werden können. In jedem Fall einer Nicht-Inanspruchnahme trägt der Kunde bereits getätigte oder seitens Signavio nicht mehr stornierbare Aufwände (z.B. bereits gebuchte Reisen).

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde verpflichtet sich, ein aktives Abwerben oder eine Anstellung jeglicher Art von Signavio Mitarbeitern vor und während der Erbringung der DIENSTLEISTUNG, sowie über einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Beendigung der DIENSTLEISTUNG zu unterlassen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes der jeweils höheren Summe von entweder EUR 50.000,- oder einem Bruttojahresgehalt, das der Mitarbeiter bei dem Kunden ab dessen Anstellung bezieht. Die Beweislast für die in dieser Bestimmung beschriebenen Sachverhalte liegt bei dem Kunden.

(2) Änderungen hinsichtlich dieser Vereinbarung bedürfen einer Vereinbarung zwischen den Parteien in Textform.

(3) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, gelten anzuwendendes Recht und örtlich ausschließlicher Gerichtsstand gemäß Tabelle im untenstehenden Abschnitt „Regionale Bestimmungen“ als vereinbart.

(4) Die Parteien schließen das UN-Kaufrecht explizit aus.

(5) Sofern eine der Parteien einmalig oder wiederholt einzelne Verstöße gegen Teile dieser Vertragsbedingungen dulden sollte, so kann daraus kein Anspruch auf dauerhafte Duldung abgeleitet werden. Ein dauerhafter Verzicht auf eine Vertragspflicht erfordert explizit die Schriftform und Unterschrift beider Parteien.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

(7) Mündliche Abreden gelten nur, soweit sie schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden.

## § 9 Regionale Bestimmungen

Sitz des Kunden	Vertragspartner des Kunden	(1) Anzuwendendes Recht; (2) Gerichtsstand - § 8 (3)	Haftungsobergrenze - § 5 (5)
<b>Deutschland, Österreich, Russland, Ukraine, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Kasachstan, Moldawien, Tadschikistan, Usbekistan, Kirgistan, Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Slowenien.</b>	Signavio GmbH Kurfürstenstraße 111, 10787 Berlin, Deutschland	(1) Deutsches Recht; (2) Berlin	EUR 500.000,00
<b>Schweiz</b>	Signavio Schweiz GmbH Baarerstrasse 79, 6300 Zug, Schweiz	(1) Deutsches Recht; (2) Berlin	CHF 500.000,00
<b>Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland.</b>	Signavio UK Ltd. 12 Melcombe Place, Marylebone Station, London NW1 6JJ, UK	(1) Recht von England und Wales; (2) London	EUR 500.000,00
<b>Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Türkei, Griechenland, Staaten auf dem afrikanischen Kontinent außer Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien, Marokko, Mauretanien.</b>	Signavio France SAS Saint Lazare, 26 rue de Londres, 75009 Paris, Frankreich	(1) Französisches Recht; (2) Paris	EUR 500.000,00
<b>Belgien, Niederlande, Luxemburg.</b>	Signavio Benelux B.V. Barbara Strozziilaan 201 1083 HN Amsterdam, Niederlande	(1) Niederländisches Recht; (2) Amsterdam	EUR 500.000,00
<b>Staaten auf dem asiatischen Kontinent außer Russland, Türkei, Bahrain, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Oman, Katar, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Japan, Indien.</b>	Signavio Pte. Ltd. 12 Marina View, Asia Square Tower 2, #11-01, Singapur 018961	(1) Singapuresisches Recht; (2) Singapur	SGD 500.000,00
<b>Australien, Neuseeland und restliche Staaten von Ozeanien</b>	Signavio ANZ Pty. Ltd. 520 Bourke Street, Melbourne, 3000, Australien	(1) Australisches Recht; (2) Melbourne	AUD 750.000,00
<b>Japan</b>	Signavio Japan K.K. 1F Spaces Otemachi Building 1-6-1, Otemachi, Chiyoda-ku, Tokyo 100-004, Japan	(1) Japanisches Recht; (2) Tokio	JPY 52.000.000,00
<b>Indien</b>	Signavio India Private Ltd. Unit No 25, 12 <sup>th</sup> Floor, Building 9B, DLF Phase III, Cyber City, Gurgaon, Gurgaon, Haryana, India, 122002	(1) Indisches Recht; (2) Neu-Delhi	INR 42.000.000,00
<b>Staaten auf den Kontinenten Nordamerika und Südamerika</b>	Signavio, Inc. 800 District Ave., Burlington, MA 01803, USA	(1) Recht des Bundesstaates Kalifornien; (2) Bundesstaat Kalifornien	USD 500.000,00
<b>Sitz in allen anderen Staaten der Erde</b>	Signavio GmbH, Kurfürstenstraße 111, 10787 Berlin, Deutschland	(1) Deutsches Recht; (2) Berlin	EUR 500.000,00

Stand: 01.10.2020